

*Betreff:***Umsetzung HHO: Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft*Datum:*

17.02.2021

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

26.02.2021

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

16.03.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

23.03.2021

Ö

**Beschluss:**

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Zif. 5 NKomVG. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung des mit grün gekennzeichneten und vom AfKW in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 befürworteten KGSt-Vorschlages 021 bzw. 035 für das Dezernat IV (hier: Archiv) zur Haushaltsoptimierung im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Gebührensatzung des Stadtarchivs.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Nach Einschätzung der KGSt wurden hierfür folgende potenzielle Haushaltsauswirkungen (Ertragserhöhungen) ermittelt:

- Vorschlag 021: 9.000 € p.a.
- Vorschlag 035: keine Angaben (Ermittlung der Verwaltung: 1.000 € p.a.)

Nach Prüfung der Gebührensätze wurden entsprechend Vorschlag 021 alle Positionen erhöht, die eine solche Mehrbelastung des Nutzers möglich machen.

Die KGSt schlägt weiterhin in Vorschlag 035 vor, dass für Führungen und Einführungen in das Archiv Gebühren erhoben werden sollen. Dies wurde in der Änderung der Satzung über die ArchivGO umgesetzt.

Der Kostendeckungsgrad für das Städtische Archiv belief sich auf Basis des Jahres 2019

auf rund 1,1 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 0,06 Prozentpunkte auf rund 1,16 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

Die von der KGSt vorgeschlagenen Ertragssteigerungen werden aufgrund der geltenden Zugangsbeschränkungen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in 2021 nicht in dem geforderten Maße erwirtschaftet werden können. Auch im Normalbetrieb wird die Entwicklung der Erträge beobachtet werden müssen, da das Nutzerverhalten auch nach Entfall der Zugangsbeschränkungen vollständig absehbar ist. Auf eine entsprechende Darstellung, wie sich die Erträge unter Einberechnung der zuvor aufgeführten Eventualitäten stattdessen entwickeln werden, wird in Anbetracht der ständig wechselnden (Rechts-)Lage verzichtet.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
2. Synopse zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig  
(Archivgebührenordnung – ArchivGO –)**

vom 23. März 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO –) vom 24. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 19. Oktober 2001, Seite 153), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 03. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Angabe „3,00 EURO“ durch die Angabe „10,00 EURO“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „10,75 EURO“ durch die Angabe „15,00 EURO“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „10,75 EURO“ durch die Angabe „15,00 EURO“ ersetzt.
4. In Nummer 7 wird die Angabe „8,00 EURO“ durch die Angabe „10,00 EURO“ ersetzt.
5. In Nummer 7.2 werden wie Wörter „Materialkosten zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 für Übertragung auf Disketten und CDs je Speichermedium“ durch die Wörter „Lieferung als CD oder DVD je Speichermedium bzw. per E-Mail oder Cloud je Sendung zzgl. zum Entgelt nach Ziffer 7.1“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Hesse  
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Satzung  
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig  
(Archivgebührenordnung - ArchivGO -)**

**in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23.03.21  
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. X vom XX.XX.XX)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Stadt Braunschweig (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzerin bzw. Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft eingezahlt wird.

§ 5  
Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die Stadtheimatpflegerin bzw. der Stadtheimatpfleger der Stadt Braunschweig und die Ortsheimatpflegerinnen bzw. Ortsheimatpfleger der Stadt Braunschweig sowie Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende sind von der Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs befreit.
- (2) Die unter den Ziffern 3 und 5 - 7 des Gebührentarifs genannten Gebühren können für Personen, die das Stadtarchiv
  1. zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sofern nicht das private Interesse überwiegt, bzw.
  2. als Beauftragte/Beauftragter staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaftenin Anspruch nehmen, bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen.
- (3) Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 2 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 45 Minuten übersteigt.
- (4) Die Gebühr nach Ziffer 8 des Gebührentarifs kann bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder familienkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Stadt oder des Stadtarchivs dient.
- (5) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6  
Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7  
Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am XX.XX.2021 in Kraft.

Braunschweig, den XX.XX.XX

Stadt Braunschweig

Ulrich Markurth  
Oberbürgermeister

Dr. Anja Hesse  
Dezernentin für  
Kultur und Wissenschaft

## Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 ArchivGO

### in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig vom X.XX.XX

#### 1 Benutzung der Archivalien aus den Magazinen

1.1 Benutzung je Tag	3,00 EURO
5er-Tageskarten	12,00 EURO
10er-Tageskarten	22,00 EURO
20er-Tageskarten	38,00 EURO
30er-Tageskarten	50,00 EURO
1.2 für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate, Bilder) zusätzlich je angefangenen Tag	10,00 EURO
1.3 auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen mit einer Gruppenstärke zwischen 10 bis maximal 20 Personen möglich je Teilnehmer/in	<b>10,00 EURO</b>

zuvor:  
3,00 Euro

#### 2 Schriftliche Auskünfte

je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Zeit	<b>15,00 EURO</b>
----------------------------------------------------	-------------------

zuvor:  
10,75 Euro

#### 3 Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	<b>15,00 EURO</b>
-----------------------------------------------------------	-------------------

zuvor:  
10,75 Euro

#### 4 Heraussuchen von Archivalien zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie für Foto- und Kopierarbeiten

je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	5,00 EURO
-----------------------------------------------------------	-----------

#### 5 Benutzung des Mehrzweckraums im Stadtarchiv durch Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Archivalien

bis zu einer Stunde	10,00 EURO
je weiterer angefangener halben Stunde	5,00 EURO

#### 6 Wegezeiten außerhalb des Stadtarchivs zur Erledigung von Foto-, Kopieraufträgen usw.

für jede angefangene halbe Stunde	16,00 EURO
-----------------------------------	------------

#### 7 Anfertigen von Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrücke

**10,00 EURO**

zuvor:  
8,00 Euro

7.1 je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit

**7.2 Lieferung als CD oder DVD je Speichermedium bzw. per E-Mail oder Cloud je Sendung zzgl. zum Entgelt nach Ziffer 7.1**

1,00 EURO

zuvor: Materialkosten zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 für Übertragung auf Disketten und CDs je Speichermedium



Ausdrucke auf Fotopapier (matt) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	3,00 EURO
Ausdrucke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	1,00 EURO
7.3 Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen und Eilaufnahmen zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1	100 %
<b>8 Einräumung von Nutzungsrechten für Publikationen in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien</b>	
8.1 Veröffentlichungsgebühr je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu	
500 Exemplaren	15,00 EURO
1.000 Exemplaren	30,00 EURO
2.500 Exemplaren	46,00 EURO
5.000 Exemplaren	61,00 EURO
10.000 Exemplaren	77,00 EURO
25.000 Exemplaren	92,00 EURO
50.000 Exemplaren	118,00 EURO
100.000 Exemplaren	143,00 EURO
300.000 Exemplaren	167,00 EURO
über 300.000 Exemplaren	194,00 EURO
8.2 bei Schulbüchern - unabhängig von der Höhe der Auflage je verwendetem Bild oder je angefangener Vorlagenseite	26,00 EURO
8.3 Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	
8.4 Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden 50 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3 berechnet.	
8.5 Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig in anderen Speichermedien veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3.	
8.6 Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe	
national	38,00 EURO
international	77,00 EURO
Für jede Wiederholung wird die Hälfte des nach Ziffer 8.6 zu entrichtenden Entgelts fällig.	
8.7 Audiovisuelle Wiedergabe in Video- oder DVD-Produktionen o. Ä. je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe bei einer Produktionshöhe von bis zu	
500 Exemplaren	15,00 EURO
1 000 Exemplaren	30,00 EURO
2 500 Exemplaren	46,00 EURO
5 000 Exemplaren	61,00 EURO
10 000 Exemplaren	77,00 EURO
25 000 Exemplaren	92,00 EURO
50 000 Exemplaren	118,00 EURO

100 000 Exemplaren	143,00 EURO
300 000 Exemplaren	167,00 EURO
über 300 000 Exemplaren	194,00 EURO

## 8.8 Einblendungen in Online-Medien

je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	26,00 EURO
für einen Monat	38,00 EURO
für drei Monate	77,00 EURO
für sechs Monate	102,00 EURO
für zwölf Monate	153,00 EURO

## 9 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die Herstellung von Siegelabgüssen, Fotokopien, Beglaubigungen, Fotonegative usw. werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.